



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Marc Jüdt
Stumpenallee 2
76689 Karlsdorf-Neuthard

JH Jüdt GmbH
Rechtsanwalts-Gesellschaft
Eingang: 27. Nov. 2013
/ Ø Mdt / Ø RSV / Ø Ggn. / Erl. am.
/ z.K. / m.B.E. / m.B.R. / z.Z. / Post
/ E-Mail

Datum 26.11.2013/Kun

Name [REDACTED]

Durchwahl Tel. 0721 926 3031

Fax. 0721 926 6853

Aktenzeichen 270 Js [REDACTED]/13
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 123-13

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Vergewaltigung/sexueller Nötigung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Jüdt,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 25.11.2013 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Belehrung

Wegen der ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahme(n) (Untersuchungshaft vom 02.08. bis 29.08.2013

Durchsuchung am 02.08.2013 und Beschlagnahme von Kleidung und Handy vom 02.08. bis 30.08.2013) sind möglicherweise Entschädigungsansprüche entstanden (Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG).

Wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen in § 2 Abs. 2 des Gesetzes aufgeführten Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, wird aus der Staatskasse entschädigt, soweit das Verfahren gegen ihn eingestellt wird, außer es liegen gesetzliche Ausschluss- oder Versagungsgründe vor. Entschädigung für einen Vermögensschaden wird jedoch nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25,00 EUR übersteigt. Für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 25,00 EUR für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung, sowie diese aufgrund gerichtlicher Entscheidung erfolgte. Für einen Schaden, der auch ohne die Strafverfolgungsmaßnahme eingetreten wä-

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltstelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

re, wird keine Entschädigung geleistet.

Hat der Verletzte Strafanzeige erstattet, wird über die Entschädigungspflicht nicht entschieden, solange er noch durch einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO im Klageerzwingungsverfahren die Erhebung der Klage herbeiführen kann.

Der **Antrag** auf Feststellung der Entschädigungspflicht **ist binnen eines Monats nach Zustellung** der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens bei dem AG Karlsruhe zu stellen. In diesem Verfahren wird noch nicht über den Umfang Ihres etwaigen Anspruchs entschieden. Letzteres bleibt bei Feststellung einer Entschädigungspflicht einem gesonderten Betragsverfahren vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 
Erster Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.